Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Veranstaltungstechnik (insbesondere Lautsprecher, Subwoofer, Mischpulte, DJ-Controller, Lichttechnik und Zubehör) sowie für damit verbundene Zusatzleistungen (z. B. Lieferung, Auf- und Abbau) zwischen WürmtalSound Eventtechnik, Inh. Constantin von Wrede, Mathildenstraße 6, 82166 Gräfelfing (nachfolgend „Vermieter“) und dem Kunden (nachfolgend „Mieter“).

(2) Abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vermieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (z. B. im Angebot) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vermieter erstellt auf Anfrage ein Angebot mit Mietgegenstand, Veranstaltung, Mietzeitraum, Mietpreis und Kaution. Das Angebot ist bis zu dem darin genannten Datum gültig.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Mieter das Angebot schriftlich, per E-Mail oder per Messenger annimmt und der Vermieter die Buchung bestätigt.

(3) Die Miete gilt ausschließlich für die im Angebot bezeichnete Veranstaltung und den dort genannten Zeitraum. Der Vertrag begründet kein Dauerschuldverhältnis.

§ 3 Mietgegenstand

(1) Umfang und Bestandteile der Mietsache (nachfolgend „Anlage“) ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Buchungsbestätigung.

(2) Zustand und Vollständigkeit der Anlage werden bei Übergabe und Rückgabe in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Vermieter kann den Zustand zusätzlich durch Fotos dokumentieren.

§ 4 Mietpreis, Zahlung und Kaution

(1) Es gilt der im Angebot vereinbarte Mietpreis. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet (Kleinunternehmerregelung).

(2) Der Mietpreis ist, soweit nicht anders vereinbart, spätestens bei Übergabe der Anlage vollständig in bar oder per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

(3) Der Mieter hinterlegt bei Übergabe eine Kaution in der im Angebot genannten Höhe als Sicherheit für etwaige Schäden, Reinigungskosten und sonstige Forderungen aus dem Mietverhältnis. Die Kaution wird nach Rückgabe und Prüfung der Anlage, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zurückerstattet, soweit keine berechtigten Ansprüche des Vermieters bestehen. Ansprüche können mit der Kaution verrechnet werden.

§ 5 Übergabe, Lieferung und Rückgabe

(1) Ort und Zeitpunkt der Übergabe und Rückgabe ergeben sich aus dem Angebot. Holt der Mieter die Anlage selbst ab, ist er für einen geeigneten Transport und die Transportsicherung verantwortlich.

(2) Der Mieter hat die Anlage bei Übergabe auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel sind im Übergabeprotokoll zu vermerken. Später festgestellte Mängel sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anlage ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, in ordentlichem Zustand und ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter für jeden angefangenen Tag der Überschreitung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Tagesmietpreises. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

(4) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters (auch per E-Mail oder Messenger) und wird gesondert berechnet.

§ 6 Aufbau und Betrieb

(1) **Selbstaufbau:** Soweit nicht ausdrücklich Lieferung und Aufbau durch den Vermieter vereinbart sind, ist der Mieter allein für Aufbau, Aufstellung, Betrieb und Abbau der Anlage verantwortlich. Eine Einweisung durch den Vermieter erfolgt auf Wunsch bei Übergabe.

(2) **Aufbau durch den Vermieter:** Ist Aufbau durch den Vermieter vereinbart, übergibt dieser die Anlage betriebsbereit und standsicher aufgebaut. Ab diesem Zeitpunkt liegen Betrieb und Beaufsichtigung der Anlage beim Mieter. Nachträgliche Veränderungen an Aufstellung oder Verkabelung erfolgen auf eigene Verantwortung des Mieters.

(3) **Sachgemäße Nutzung:** Der Mieter hat die Anlage bestimmungsgemäß, sorgfältig und entsprechend den Hinweisen des Vermieters bzw. der Hersteller zu betreiben. Insbesondere hat er (a) die Anlage auf ebenem, tragfähigem Untergrund standsicher aufzustellen und schwere Komponenten gegen Umkippen zu sichern; (b) Lautsprecher und Technik vor Nässe, Regen, Getränken und direkter Hitze zu schützen; (c) die Anlage nicht zu übersteuern und die zulässigen Betriebsgrenzen einzuhalten; (d) Unbefugten, insbesondere Kindern, den Zugang zur Technik zu verwehren; (e) keine Reparaturen oder Veränderungen an der Anlage vorzunehmen; (f) die Anlage nicht an Dritte weiterzuvermieten oder zu überlassen.

(4) **Genehmigungen und Lärmschutz:** Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass für die Veranstaltung erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA, Lärmschutz, Genehmigung des Veranstaltungsortes) vorliegen und die geltenden Ruhezeiten und Lärmschutzvorschriften eingehalten werden.

(5) **Versicherung:** Dem Mieter wird empfohlen, für die Dauer der Mietzeit über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, die Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung abdeckt.

§ 7 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust und Diebstahl der Anlage während der Mietzeit (von der Übergabe bis zur Rückgabe), soweit er dies zu vertreten hat. Das Verhalten seiner Gäste und von ihm beauftragter Personen muss er sich zurechnen lassen. Normaler Verschleiß bei vertragsgemäßem Gebrauch ist ausgenommen.

(2) Bei Beschädigung ersetzt der Mieter die erforderlichen Reparaturkosten, bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden den Wiederbeschaffungswert der betroffenen Komponente zum Zeitpunkt des Schadens. Der Mieter hat Schäden, Verlust oder Diebstahl dem Vermieter unverzüglich zu melden; bei Diebstahl ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

(3) Übermäßige Verschmutzung (z. B. durch Getränke, Konfetti, Kunstnebel-Rückstände durch Fremdgeräte) wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die durch eine vom Mieter zu vertretende unsachgemäße Nutzung der Anlage während der Mietzeit entstehen.

§ 8 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder Dritte die Anlage unsachgemäß aufstellen, verändern oder betreiben (insbesondere Umkippen, Verrutschen oder Herabfallen von Komponenten infolge unsachgemäßer Aufstellung durch den Mieter), soweit der Vermieter diese Schäden nicht nach Abs. 1 zu vertreten hat.

(4) Fällt die Anlage oder ein Teil davon vor oder während der Veranstaltung aus, bemüht sich der Vermieter um schnellstmöglichen Ersatz. Gelingt dies nicht, wird der Mietpreis angemessen gemindert bzw. erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

§ 9 Stornierung und Rücktritt

(1) Der Mieter kann die Buchung jederzeit in Textform (E-Mail oder Messenger) stornieren. In diesem Fall fallen folgende Stornogebühren, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis, an: bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei; 13 bis 3 Tage vor Mietbeginn 50 %; weniger als 3 Tage vor Mietbeginn oder bei Nichtabholung 80 %.

(2) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz Fälligkeit nicht zahlt, wesentliche Vertragspflichten verletzt oder begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Anlage unsachgemäß oder vertragswidrig genutzt werden soll. Bereits gezahlte Beträge werden in diesem Fall abzüglich etwaiger Ansprüche des Vermieters erstattet.

(4) Kann der Vermieter die Anlage aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Defekt, Diebstahl, höhere Gewalt), nicht bereitstellen und steht kein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung, werden bereits geleistete Zahlungen vollständig erstattet.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen werden.

(2) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Vermieters.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: September 2026